

Leistungsbeschreibung

23.07.2026

Erstellung von Filmen und Bewegtbildformaten

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	2
1. Über die Auftraggeberin	2
2. Ziel der Vergabe	2
II. Gegenstand der Rahmenvereinbarung	3
1. Auftragsgegenstand	3
2. Einsatzzweck	3
3. Charakter und Vergütungslogik	3
III. Art und Umfang der Leistung	4
1. Leistungsarten Bewegtbild	4
2. Produktionsformen	5
3. Qualitätsniveau der Leistungen	5
4. Sprachen und inhaltliche Ausrichtung	5
IV. Leistungserbringung - Produktionsphasen	6
1. Vorproduktion	6
2. Produktion	6
3. Postproduktion	7
4. Nutzung der Produktion	7
V. Projektmanagement, Koordination und eingesetztes Personal	8
1. Grundsätzliche Anforderungen	8
2. Planung und Reporting	8
3. Produktionssteuerung und Überwachung	9
4. Zusammenarbeit und Protokollführung	9
VI. Zusätzliche Leistungen	9
1. Schulungen	9
2. Sonstige Leistungen	10
VII. Ablauf nach Zuschlag	10
1. Zuständigkeiten und Ansprechpartner	10
2. Kick-off-Meeting	10
VIII. Vertragsbestandteile	11
1. Vertragsbestandteile	11
2. Vertragslaufzeit / Kündigung	11
3. Vergütung und Rechnungslegung (E-Rechnung)	11
4. Datenschutz und Informationssicherheit	12
5. Verbot der Verbreitung der Lehre von Scientology	12

I. Allgemeines

1. Über die Auftraggeberin

GTAI ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft sichert und schafft Arbeitsplätze und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt GTAI deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland, wirbt für den Standort Deutschland und begleitet ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland. Die Auftraggeberin ist u. a. auf zwei Hauptgeschäftsfeldern tätig:

Informationsdienst Außenwirtschaft

GTAI hält dazu ein umfangreiches außenwirtschaftliches Informationsangebot für deutsche Unternehmen bereit, die in ausländische Märkte expandieren möchten. Hierzu gehören neben den traditionellen Print- und Online-Publikationen auch Videos, die u.a. auf dem YouTube-Kanal von GTAI veröffentlicht werden.

Informationsdienst Standort Deutschland

GTAI hält ein umfangreiches Informationsangebot für ausländische Unternehmen bereit, die auf dem deutschen Markt erfolgreich expandieren und sich ansiedeln möchten. Hierzu gehören neben den traditionellen Print- und Online-Publikationen ebenfalls Videos, die unter anderem auf dem YouTube-Kanal von GTAI veröffentlicht oder auf Messen abgespielt werden.

2. Ziel der Vergabe

Ziel der Vergabe ist die Beauftragung einer geeigneten Auftragnehmerin, die die Auftraggeberin im Rahmen einer Rahmenvereinbarung bei der Konzeption, Produktion und Postproduktion von Bewegtbildformaten unterstützt. Gegenstand der Leistung ist die bedarfsgerechte Herstellung unterschiedlicher audiovisueller Inhalte, insbesondere Filme, Animationen und Interviews, in verschiedenen Sprachen.

Die Leistungen dienen der externen Kommunikation der Auftraggeberin, insbesondere der Bewerbung des Investitionsstandorts Deutschland, der Unterstützung der deutschen Exportwirtschaft sowie der Darstellung der Auftraggeberin, ihrer Themen und ihrer Expertinnen und Experten.

Die Leistungen werden nach Bedarf der Auftraggeberin abgerufen. Ein Anspruch auf die Beauftragung bestimmter Leistungen oder Mengen besteht nicht. Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung mit einer maximalen Laufzeit von vier Jahren. Der im Verfahren festgelegte Höchstwert des Rahmenvertrags stellt keine Abnahmeverpflichtung dar.

II. Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Auftragsgegenstand

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Unterstützung der Auftraggeberin durch eine Auftragnehmerin bei der Konzeption, Produktion und Postproduktion von Bewegtbildinhalten. Der Leistungsgegenstand umfasst die Herstellung unterschiedlicher audiovisueller Formate, insbesondere Filme, Animationen und Interviews, einschließlich der hierfür erforderlichen vorbereitenden, produktionellen und nachgelagerten Leistungen.

Die Leistungen können verschiedene Ausprägungen annehmen, darunter sowohl aktuelle Dreharbeiten als auch die Bearbeitung und Postproduktion von vorliegendem Material der Auftraggeberin sowie gegebenenfalls Studioproduktionen. Die Leistungserbringung kann im In- und Ausland erfolgen.

2. Einsatzzweck

Die im Rahmen der Vereinbarung zu erbringenden Leistungen dienen der externen Kommunikation der Auftraggeberin. Ziel ist es insbesondere,

- den Investitionsstandort Deutschland zu bewerben,
- die deutsche Exportwirtschaft kommunikativ zu unterstützen sowie
- die Auftraggeberin, ihre Themenfelder und ihre Expertinnen und Experten darzustellen.

Die Bewegtbildinhalte richten sich an unterschiedliche Zielgruppen, darunter ausländische und inländische Unternehmen, die Öffentlichkeit sowie Medienvertreterinnen und -vertreter.

Hinweis: Leistungen im Rahmen der derzeitigen Standortkampagne der Auftraggeberin („Invest in Germany“ und Nachfolgekampagnen sind nicht Teil der Leistungserbringung.

3. Charakter und Vergütungslogik

Die Beauftragung erfolgt im Rahmen einer Rahmenvereinbarung, auf deren Grundlage die Auftraggeberin einzelne Leistungen nach Bedarf abrufen. Im Falle eines konkreten Leistungsbedarfs kontaktiert die Auftraggeberin die Auftragnehmerin. Diese erstellt daraufhin auf Grundlage der angefragten Leistung einen Kostenvoranschlag, der sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Leistungen und Preispositionen umfasst. Die Leistungserbringung darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Kostenvoranschlags durch die Auftraggeberin beginnen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung besteht kein Vergütungsanspruch.

Die Leistungserbringung erfolgt in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin und gliedert sich bei Bewegtbildproduktionen grundsätzlich in folgende Freigabe- und Abnahmeschritte:

- Vor Beginn der Dreharbeiten ist der Auftraggeberin ein Drehbuch bzw. ein vergleichbares inhaltliches Konzept zur Freigabe vorzulegen.
- Nach Durchführung der Dreharbeiten ist der Auftraggeberin ein Rohschnitt zur Freigabe vorzulegen.
- Das fertige Endprodukt ist der Auftraggeberin zur Abnahme vorzulegen.

Die Vergütung erfolgt grundsätzlich auf Basis der vereinbarten personen- oder technikbezogenen Tagessatzpreise. Mit den im Preisblatt vereinbarten Preisen sind sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten der jeweiligen Produktionsphase abgegolten, soweit im Einzelabruf nichts Abweichendes vereinbart wird. Die im Preisblatt kalkulierten Beispielformate dienen als Orientierung für den typischen Leistungszuschnitt und den zu erwartenden Aufwand vergleichbarer Leistungen. Deutlich abweichende Kalkulationen bei vergleichbaren Leistungen sind im Rahmen der Prüfung des Kostenvoranschlags zu begründen.

Die Vergütung erfolgt anteilig - nach Abnahme der jeweiligen Produktionsphase - wie folgt:

- 40% der Vergütung sind fällig nach Abnahme der Vorproduktionsleistungen
- 40% der Vergütung sind fällig nach Abnahme der Produktionsleistungen
- 20% der Vergütung sind fällig nach Abnahme des Post-Produktionsleistungen

Reisekosten werden nicht durch die Tagessätze für die Bewegtbild-Produktionen abgedeckt und werden gesondert und auf Grundlage von Nachweisen vergütet. Für Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Ausgenommen von der Erstattung sind Bahnfahrten in der ersten Klasse oder Flüge ab Business-Class.

Die Rahmenvereinbarung wird mit einer maximalen Laufzeit von vier Jahren (inklusive Verlängerungen) geschlossen. Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt 2.000.000 EUR netto (zzgl. Umsatzsteuer) und stellt keine Abnahmeverpflichtung der Auftraggeberin dar. Ein Anspruch der Auftragnehmerin auf eine bestimmte Anzahl von Abrufen oder auf ein bestimmtes Auftragsvolumen besteht nicht.

III. Art und Umfang der Leistung

1. Leistungsarten Bewegtbild

Die Auftragnehmerin erbringt Leistungen im Bereich der Bewegtbildkommunikation. Der Leistungsumfang umfasst insbesondere die Herstellung und Bearbeitung audiovisueller Inhalte, darunter

- Filme (z. B. Image-, Erklär-, Interviewformate, TV-Spots),
- Animationen sowie
- weitere vergleichbare Bewegtbildformate.

Die Leistungen können sowohl vollständig von der Auftragnehmerin umgesetzt werden als auch die Bearbeitung von durch die Auftraggeberin bereitgestelltem Material einschließen, insbesondere im Rahmen der Postproduktion.

Je nach Bedarf können die Leistungen als Einzelproduktionen oder als zusammenhängende Formate erbracht werden. Eine Festlegung auf bestimmte Formate, Längen oder Produktionsrhythmen erfolgt nicht.

2. Produktionsformen

Die Leistungserbringung kann unterschiedliche Produktionsformen umfassen. Hierzu zählen insbesondere

- die Verwendung und Wiederverwendung von Archiv- oder Footagematerial
- Studioproduktionen in von der Auftragnehmerin angemieteten oder eigenen Räumlichkeiten
- Dreharbeiten im In- und Ausland
- Animationen/Motion Graphics

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Leistung richtet sich nach dem einzelnen Abruf und erfolgt in Abstimmung mit der Auftraggeberin.

3. Qualitätsniveau der Leistungen

Ziel der ausgeschriebenen Leistungen ist die Erstellung hochwertiger, zielgruppengerechter Bewegtbildformate in UHD (3840x2160) zur Unternehmenskommunikation.

Die Formate richten sich an ein fachlich vorinformiertes, professionelles Zielpublikum aus dem wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere an Unternehmen, Multiplikatoren und weitere institutionelle Akteure. Vor diesem Hintergrund wird ein Qualitätsniveau erwartet, das eine klare, inhaltlich präzise und verständliche Aufbereitung auch komplexer Sachverhalte gewährleistet.

Maßgeblich ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen inhaltlicher Qualität, gestalterischer Umsetzung und wirtschaftlicher Angemessenheit. Im Vordergrund steht eine sachlich angemessene, professionelle und zielgruppenorientierte Darstellung.

Zur Orientierung stellt die Auftraggeberin Beispiele bereits umgesetzter Bewegtbildformate zur Verfügung. Diese bilden das angestrebte Qualitäts- und Leistungsniveau und dienen als Referenz für die Leistungserbringung: <https://www.youtube.com/@gtai/videos>

4. Sprachen und inhaltliche Ausrichtung

Die Bewegtbildinhalte werden in unterschiedlichen Sprachen produziert. In der Regel erfolgen die Produktionen in deutscher und englischer Sprache. Neben deutsch- und englischsprachigen Produktionen kann die Auftraggeberin bei Bedarf zusätzliche Sprachfassungen bereits bestehender oder geplanter Bewegtbildformate beauftragen.

Die AN muss gewährleisten, dass deutsch- und englischsprachige Autorinnen oder Autoren zur Verfügung stehen, die auf muttersprachlichem Niveau texten können (für die oben angesprochenen Formate).

Inhaltlich dienen die Produktionen der Vermittlung von Informationen der Auftraggeberin, der Darstellung ihrer Themenfelder sowie der Einbindung ihrer Expertinnen und Experten. Die Zielgruppen der Bewegtbildinhalte sind unter anderem ausländische und inländische Unternehmen, Medienvertretungen sowie die breite Öffentlichkeit.

IV. Leistungserbringung - Produktionsphasen

Die Leistungserbringung erfolgt projektbezogen und gliedert sich – je nach Abruf – in die nachfolgend beschriebenen Produktionsphasen. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen Einzelabruf und erfolgt in enger Abstimmung zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin.

1. Vorproduktion

In der Vorproduktionsphase werden die inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen der jeweiligen Bewegtbildproduktion geschaffen.

Die Themen der Filme, Animationen oder Interviews werden von der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin gemeinsam entwickelt. Die Abstimmung erfolgt bedarfsabhängig; persönliche Abstimmungstermine bei der Auftraggeberin können hierfür erforderlich sein.

Auf dieser Grundlage entwickelt die Auftragnehmerin Drehbücher und Texte in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin. Die Auswahl von Sprecherinnen und Sprechern erfolgt ebenfalls in Abstimmung mit der Auftraggeberin. Nach entsprechender Vereinbarung erstellt die Auftragnehmerin Grafiken und Animationen zur späteren Verwendung innerhalb der Postproduktion. Es sind maximal drei Korrekturschleifen vorgesehen.

Sofern es sich anbietet, können bereits vorhandene Bilder, Interviews oder sonstiges Material (Footage, Agentur-Bilder o.Ä.) verwendet werden. In diesen Fällen recherchiert die Auftragnehmerin das entsprechende Material bei Bedarf und in Abstimmung mit der Auftraggeberin. Gleiches gilt für die Recherche möglicher Interviewpartnerinnen und -partner.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) zur Erstellung von Inhalten, die Bestandteil des Arbeitsergebnisses werden sollen, insbesondere Bild-, Video-, Audio-, Sprach-, Musik- oder Animationselemente, bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Auftraggeberin.

2. Produktion

Die Auftragnehmerin ist für alle produktions- und aufnahmetechnischen Abläufe verantwortlich.

Die Bebilderung der Filme erfolgt unter Verwendung von Archiv- und Footagematerial, von der Auftragnehmerin gedrehten Aufnahmen sowie – sofern vorhanden – von der Auftraggeberin bereitgestelltem Material, insbesondere Interviews. Die Expertinnen und Experten der Auftraggeberin sollen in der Regel in den jeweiligen Bewegtbildproduktionen zu Wort kommen.

Dreharbeiten können im In- und Ausland stattfinden und sowohl Außen- als auch Studioproduktionen umfassen. Sofern erforderlich, recherchiert die Auftragnehmerin Interviewpartnerinnen und -partner beziehungsweise Unternehmen, die in einzelnen Produktionen oder Filmen befragt oder dargestellt werden sollen. Die Ansprache dieser Personen oder Unternehmen erfolgt erst nach vorheriger Freigabe durch die Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin muss gegebenenfalls Interviews oder Dreharbeiten im Rahmen von Veranstaltungen im In- und Ausland durchführen. Hierfür ist sicherzustellen, dass geeignete Produktionsteams innerhalb kurzer Zeit beauftragt werden können, mindestens innerhalb einer Woche, sofern nicht eine noch kurzfristigere Beauftragung erforderlich ist. Das jeweilige Produktionsteam kann je nach Bedarf aus redaktionellen, produktionellen, kamera- und tontechnischen Funktionen bestehen; hierzu zählen insbesondere Funktionen wie Redaktion, Produktion, Regie, Kamera, Tonassistenz und Maske. Eine dem Produktionsvorhaben angemessene technische Ausstattung (insbesondere Kamera-, Ton- und Lichttechnik) ist bereitzustellen.

Für mögliche Außendreharbeiten muss die Auftragnehmerin in der Lage sein, moderne und aktuelle Aufnahmetechniken einzusetzen. Hierzu kann insbesondere der Einsatz von Drohnen gehören. Ebenso sind der Einsatz von Steadycams, Krankameras oder vergleichbaren technischen Hilfsmitteln vorstellbar. Aufgrund der fortlaufenden technischen Entwicklung im Bereich der Aufnahmetechnik können diese Anforderungen nicht abschließend vorweggenommen werden. Es wird vorausgesetzt, dass die eingesetzten Mitarbeitenden entsprechend qualifiziert sind und über eine zeitgemäße technische Ausstattung verfügen.

3. Postproduktion

Im Anschluss an die Produktion übernimmt die Auftragnehmerin die Postproduktion der Bewegtbildinhalte. Diese umfasst in der Regel insbesondere

- den Schnitt des Materials,
- die Vertonung einschließlich Audiospuren und Musikauswahl,
- den Einsatz sowie die Erstellung von Grafiken und Animationen,
- die Unterlegung der Filme mit Texttafeln (Untertiteln) sowie
- das Rendering der finalen Fassung
- Die Erstellung einer Videobeschreibung inkl. SEO- bzw. GEO-optimierten Meta-Daten (für YouTube, LinkedIn, etc.)

Die Vertonung soll idealerweise im Beisein der Auftraggeberin erfolgen, entweder in Präsenz oder digital. Sämtliche gesprochenen oder dargestellten Inhalte werden zusätzlich in Textform (Untertitel) abgebildet, sodass die Bewegtbildinhalte auch ohne Ton nutzbar sind.

Nach Abschluss der Postproduktion erfolgt die Abnahme durch die Auftraggeberin. Die Übergabe der finalen Inhalte an die Auftraggeberin erfolgt in geeigneter digitaler Form. Mindestens zwei Korrekturrunden müssen möglich sein.

4. Nutzung der Produktion

Die Auftraggeberin nutzt die produzierten Bewegtbildinhalte insbesondere auf eigenen digitalen Kanälen, unter anderem auf dem YouTube-Kanal und auf LinkedIn. Darüber hinaus ist eine Nutzung im Rahmen von Standortkampagnen der Auftraggeberin möglich. Die für die jeweilige Nutzung erforderlichen Rechte sind entsprechend zu berücksichtigen.

V. Projektmanagement, Koordination und eingesetztes Personal

1. Grundsätzliche Anforderungen

Die Auftragnehmerin setzt sich mit der Ausrichtung, den Themenfeldern und den Interessen der Auftraggeberin auseinander, um eine sachgerechte und zielgerichtete Umsetzung der beauftragten Leistungen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der kommunikativen Zielsetzung der Bewegtbildleistungen, den Investitionsstandort Deutschland zu bewerben, Investor:innen davon zu überzeugen, sich in Deutschland zu engagieren und Journalist:innen sowie die breite Öffentlichkeit über Deutschland zu informieren.

Die Auftragnehmerin übernimmt im Rahmen der Rahmenvereinbarung das Projektmanagement für die jeweils von der Auftraggeberin abgerufenen Leistungen. Ziel ist es, eine strukturierte, abgestimmte und termingerechte Leistungserbringung sicherzustellen.

Zu diesem Zweck benennt die Auftragnehmerin gegenüber GTAI eine Ansprechperson (Projektleitung) für die gesamte Vertragslaufzeit. Diese Person ist qualifiziert, entscheidungsbefugt und innerhalb eines Werktages reaktionsfähig. Die Kontaktdaten sind GTAI unmittelbar nach Zuschlagserteilung mitzuteilen. Im Falle von Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit) stellt die Auftragnehmerin eine adäquate Vertretung sicher und informiert GTAI unverzüglich.

Die im Vergabeverfahren benannten Mitglieder des Kernteams sind während der Vertragsdurchführung grundsätzlich einzusetzen. Ein Austausch von Mitgliedern des Kernteams ist der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen. Die Auftragnehmerin hat eine hinsichtlich Qualifikation und Berufserfahrung mindestens gleichwertige Ersatzperson zu benennen. Der Einsatz der Ersatzperson bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin koordiniert und terminiert alle im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen erforderlichen Maßnahmen und sorgt für geeignete organisatorische Abläufe. Hierzu gehört ein kontinuierlicher fachlicher Austausch mit der Auftraggeberin, einschließlich Informationsaustausch, Abstimmungsgesprächen und Präsentationen.

Sofern zur Leistungserbringung externe Dienstleister eingebunden werden, übernimmt die Auftragnehmerin – nach vorheriger Abstimmung mit der Auftraggeberin – deren Steuerung und Koordination. Die Auftragnehmerin stellt dabei eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten sicher.

2. Planung und Reporting

Die Auftragnehmerin erstellt zu vereinbarten Zeitpunkten die für die Umsetzung der beauftragten Leistungen erforderlichen Zeit-, Maßnahmen- und Kostenpläne. Darüber hinaus erstellt bzw. aktualisiert die Auftragnehmerin monatlich einen Gesamtetat über die im Rahmen der geplanten Aktivitäten zu erwartenden Ausgaben.

3. Produktionssteuerung und Überwachung

Sofern für die Umsetzung einzelner Leistungen weitere Dienstleister erforderlich werden, übernimmt die Auftragnehmerin nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin deren Auswahl, Steuerung, Überwachung und Kontrolle. Ziel ist die Sicherstellung einer sachgerechten Qualität der Leistungen sowie die Einhaltung von Kosten und Terminen im Sinne der Auftraggeberin.

Dies umfasst insbesondere die Abnahme von Produktionsergebnissen im Auftrag und im Interesse der Auftraggeberin sowie die Erstellung und Überwachung von Produktionsplänen und Zeitabläufen. Die Auftragnehmerin koordiniert zudem die Produktionsabwicklung im Hinblick auf die Rechnungs- und Zahlungsabwicklung sowie die Rechnungskontrolle.

4. Zusammenarbeit und Protokollführung

Die Auftragnehmerin arbeitet eng und partnerschaftlich mit den Ansprechpersonen der Auftraggeberin zusammen. Die Umsetzung der Leistungen erfolgt in einem fortlaufenden Abstimmungsprozess. Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin kontinuierlich über Projektplanung, Projektstand, Fortschritt und weitere Konkretisierungen und weist unverzüglich auf Verzögerungen oder Probleme hin.

Für alle projekt- und kostenrelevanten Inhalte aus Besprechungen oder Telefonaten fertigt die Auftragnehmerin innerhalb von maximal drei Werktagen nummerierte Protokolle an und übermittelt diese zeitnah per E-Mail an die Auftraggeberin. Die Inhalte der Protokolle gelten als verbindlich, sofern die Auftraggeberin ihnen nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang widerspricht.

Eine Übersicht der Zuständigkeiten zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin ist tabellarisch in Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung dargestellt.

VI. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand, deren Bedarf erst nach Vertragsschluss von der Auftraggeberin erkannt wird, werden gesondert beauftragt.

Zusätzliche Leistungen sind nur solche Leistungen, die nicht Gegenstand der in dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen sind und im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Zusätzliche Leistungen können insbesondere sein:

1. Schulungen

Im Rahmen der Leistungserbringung ist vorgesehen, dass die Expertinnen und Experten der Auftraggeberin in den Bewegtbildproduktionen regelmäßig zu Wort kommen. Vor diesem Hintergrund kann es erforderlich werden, dass die Auftragnehmerin bei Bedarf Schulungen anbietet, die der Vorbereitung oder Unterstützung dieser Auftritte dienen.

Die Schulungen können insbesondere folgende Inhalte umfassen:

- Schreibschulungen (hier insbesondere für das Texten von Kurzfilmen o.ä.);
- Stimm- oder Sprechtrainings;
- Interviewtrainings (worauf sollte der Interviewte achten, Kameraeinstellungen, Hintergrund, Ton, Licht);
- Kameraschulungen (voraussichtlich Schulungen für Aufnahmen mit einem Handy, Basis für eine sinnvolle Bildkomposition bzw. Kameraeinstellungen, Licht, Ton, Stativ, Aufnahme von Aufsgern etc.);
- Schnitttrainings oder vergleichbare Formate.

Der konkrete Bedarf an Schulungen richtet sich nach den Anforderungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin geht davon aus, dass maximal zwei Schulungen pro Jahr erforderlich sein werden.

2. Sonstige Leistungen

Die Beauftragung zusätzlicher Leistungen erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Kostenvoranschlags, den die Auftragnehmerin erstellt. Die Preisermittlung erfolgt auf Basis der im Preisblatt angegebenen Preise.

Eine zusätzliche Bedarfsleistung gilt erst nach ausdrücklicher Genehmigung des Kostenvoranschlags durch die Auftraggeberin als beauftragt.

VII. Ablauf nach Zuschlag

1. Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Die Auftragnehmerin benennt der Auftraggeberin nach Zuschlagserteilung eine deutschsprachige Ansprechperson für die gesamte Vertragslaufzeit. Diese Ansprechperson reagiert innerhalb einer Reaktionszeit von einem Werktag auf Anfragen der Auftraggeberin.

Die Kontaktdaten der Ansprechperson sind der Auftraggeberin unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitzuteilen. Die benannte Ansprechperson ist für die Belange der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der Erbringung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen entsprechend qualifiziert, aussagefähig und entscheidungsbefugt. Die Qualifikation setzt insbesondere voraus, dass vergleichbare Projekte bereits gesteuert wurden.

Im Falle des Ausfalls oder Urlaubs der benannten Ansprechperson stellt die Auftragnehmerin eine adäquate Vertretung sicher. Die Auftraggeberin ist hierüber unverzüglich zu informieren.

2. Kick-off-Meeting

Nach Zuschlagserteilung findet ein Kick-off-Meeting statt, um einen strukturierten Projektstart sowie eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung sicherzustellen.

Das Kick-off-Meeting kann digital oder persönlich in den Berliner Räumlichkeiten der Auftraggeberin durchgeführt werden. Die Teilnahme der Ansprechpersonen beziehungsweise der Projektleitung der Auftragnehmerin ist vorgesehen.

Das Kick-off-Meeting wird nicht gesondert vergütet.

VIII. Vertragsbestandteile

1. Vertragsbestandteile

Es wird ein Rahmenvertrag eigener Art mit dem Schwerpunkt auf die Erbringung von Werkleistungen kreativer Art abgeschlossen. In den Anlagen werden die vergaberechtlichen Unterlagen zum Vertrag genommen sowie die Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer.

Bei einem notwendig werdenden Abstimmungsprozess innerhalb des Vergabeverfahrens wird dessen Ergebnis Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Der Abstimmungsprozess führt nicht zur maßgeblichen Veränderung der Vergabeunterlagen, sondern dient einzig der Konkretisierung bestimmter Positionen, welche im Vorfeld nicht ausformuliert werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

2. Vertragslaufzeit / Kündigung

Vertragsbeginn:	Mit Zuschlagserteilung
Vertragslaufzeit:	24 Monate
Kündigungsfrist:	3 Monate vor Vertragsende
Verlängerung:	jeweils um 12 Monate, Verlängerung automatisch
Maximale Laufzeit:	48 Monate – Vertrag endet automatisch

3. Vergütung und Rechnungslegung (E-Rechnung)

Das dienstleistende Unternehmen erhält für die zu erbringenden Leistungen die in seinem Angebot angegebene Vergütung. Die dort genannten Beträge gelten zuzüglich der Umsatzsteuer. Mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung sind sämtliche vertraglichen Vergütungsansprüche des dienstleistenden Unternehmens im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen abgegolten.

Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes sind Unternehmen seit dem 27. November 2020 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an die AG ist die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer 992-80012-17 zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungsverordnung geregelt.

4. Datenschutz und Informationssicherheit

Das dienstleistende Unternehmen verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für GTAI bekannt werden sowie vertrauliche Daten und Informationen, von denen es im Zuge der Geschäftsbeziehung Kenntnis erhalten hat, nicht zu verwerten oder Dritten zugänglich zu machen. Aus diesem Grunde unterzeichnet es eine unbefristete Geheimhaltungsvereinbarung.

Das dienstleistende Unternehmen stellt sicher, dass der Austausch von Informationen über E-Mail zwischen ihm und GTAI ausschließlich durch eine Transportverschlüsselung per TLS (Transport Layer Security) erfolgt.

5. Verbot der Verbreitung der Lehre von Scientology

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen bei der Erfüllung ihres Auftrags nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Bei nachweislichem Verstoß gegen diese Vereinbarung hat die AG das Recht, wahlweise das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.